



# Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 289/2020  
Datum RR-Sitzung: 18. März 2020  
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion  
Geschäftsnummer: 2019.BVE.13932  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Altlastensanierung des Standorts der ehemaligen chemischen Reinigung Grogg Kleiderreinigungs AG Konolfingen; Verpflichtungskredit

### 1. Gegenstand

Der Standort der ehemaligen chemischen Reinigung Grogg in Konolfingen ist ein sanierungsbedürftiger Standort im Sinne der eidgenössischen Altlasten-Verordnung (AltIV). Die Sanierung der Altlast erfolgt mittels Aushub des stark belasteten Untergrundes. Die Gesamtkosten für die Sanierung betragen rund CHF 4.8 Mio. Um die Sanierung überhaupt durchführen zu können, muss das bestehende Wohnhaus abgebrochen werden. Zu diesem Zweck wird das betroffene Grundstück vom Kanton zwischenzeitlich erworben und nach der Sanierung wieder veräussert.

Nach Abzug des zugesicherten Bundesbeitrags und der Kostenbeteiligungen der Zustandsstörer verbleiben Ausfallkosten in der Höhe von CHF 2'750'500, die aus dem kantonalen Abfallfonds finanziert werden müssen.

### 2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), Art. 32c
- Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV; SR 814.680)
- Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG; BSG 822.1), Art. 23 und 27 Abs. 1 Bst. c und d
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

### 3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand: Juni 2019 – Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes - Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik - Indexteuerung

#### Kosten, inkl. MWST und Reserven, bestehend aus:

Baumeisterarbeiten: Baustelleneinrichtung, Abbrüche und Demontagen, Umlegung CHF 3'616'000  
Werkleitungen, Wasserhaltung, Baugrubenabschlüsse, Verankerungen, Garten- und Landschaftsbau, Baugruben und Erdbau, Altlasten (Aushub, Transport, Entsorgung), Pflasterung und Abschlüsse, Belagsarbeiten, Kanalisation und Entwässerung, Diverses (z. B. Laborkosten, Emissionsschutz, Sicherheitsvorkehrungen)

Planer und Kommunikation: Honorare Bauingenieur und Geologe, Umweltbaubegleitung, Bauherrenunterstützung, Kommunikation	CHF	446'000
Überwachung (Rissprotokolle, Setzungskontrolle)	CHF	54'000
Nebenkosten: Bewilligungen, Entschädigungen, Vermessung	CHF	62'500
Risikokosten (Reserven)	CHF	382'000
<b>Landerwerb</b>	CHF	300'000
Grundstück Nr. 2255 (Miteigentümerschaft Habegger-Binggeli)		
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>4'860'500</b>

abzüglich Beiträge Dritter:

– Beteiligung des Zustandsstörers Parzelle 2255 (Miteigentümerschaft Habegger-Binggeli) (Kostenverteilungsverfügung vom 20. August 2019)	– CHF	280'000
– Beteiligung des Zustandsstörers Parzelle 2252 (Raiffeisenbank Kiesental) (Kostenverteilungsverfügung vom 20. August 2019)	– CHF	110'000
– Bundesbeitrag VASA (Art. 32e Abs. 4 Bst. b Ziff. 1 USG)	– CHF	1'720'000

**Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme netto gemäss Art. 141 ff. FLV** **CHF 2'750'500**

./ bereits bewilligte Projektierungskosten: Bauprojekt Ingenieurleistungen, Entsorgung, Geologie, Bauherrenunterstützung (Ausgabenbewilligung AWA vom 18. August 2016)	– CHF	230'000
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------	---------

**Zu bewilligender Kredit** **CHF 2'520'500**

Es handelt sich um einmalige, gebundene Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 2 FLG.

Art. 32c Abs. 1 USG verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen. Ist dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung notwendig (Art. 32c Abs. 3 Bst. a), muss der Standortkanton das geplante Sanierungsprojekt selbst durchführen. Dies trifft im vorliegenden Fall zu: Es besteht die Gefahr der Gefährdung der Trinkwasserfassung Stalden. Der eigentliche Verursacher (ehemalige chemische Reinigung) existiert nicht mehr. Die heutigen Grundeigentümer (Miteigentümerschaft Habegger-Binggeli) können nicht verpflichtet werden, die dringende Sanierung sachlich und rechtzeitig selbst vorzunehmen.

Die Sanierungsmethode, der Kostenteiler und der Zeitpunkt der Sanierung wurden nach bundesrechtlichen Vorgaben detailliert und verbindlich festgelegt (vgl. Ziffer 3.4 Vortrag). Der Terminplan sieht vor, dass die Bauarbeiten nach Erhalt der Baubewilligung und Abschluss des Submissionsverfahrens Ende 2020 beginnen und gemäss Programm Ende 2021 abzuschliessen sind.

Aufgrund der Dringlichkeit der Sanierung und zur Erlangung der uneingeschränkten Handlungsfähigkeit für die Sanierung erwirbt der Kantons Bern das Grundstück Nr. 2255 in Konolfingen von der Miteigentümerschaft Habegger-Binggeli. Im Anschluss an die Sanierung soll das Grundstück zum Marktpreis veräussert werden. Mit dem Veräusserungsgewinn wird ein Teil der Sanierungskosten gedeckt. Das Vorgehen ist Bestandteil der rechtsgültigen Kostenverteilungsverfügung vom 20. August 2019. Der Landerwerb zum Preis von CHF 300'000 gemäss Verkehrswertschätzung vom 15. August 2018 soll nach der öffentlichen Auflage im Frühjahr 2020 vollzogen werden.

Der Kanton hat somit keinen Entscheidungsspielraum bezüglich der Art und des Zeitpunkts der Aufgabenerfüllung und der damit verbundenen Ausgaben. Die Ausgaben sind daher gebunden im Sinne von Art. 48 Abs. 2 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Die Sanierung wird gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. d AbfG mit Mitteln aus dem kantonalen Abfallfonds finanziert.

#### 4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan vorgesehen sind:

Produktgruppe: 09.17.9100 Wasser und Abfall

<u>Konto</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Jahr</u>		<u>Betrag</u>
313000 910050500	AWA / Abfallfonds	2020	CHF	500'000
		2021	CHF	1'700'000
		2022	CHF	20'500
<b>Total</b>			<b>CHF</b>	<b>2'220'500</b>

<u>Konto</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Jahr</u>		<u>Betrag</u>
500000	AGG	2020	CHF	300'000
<b>Total</b>			<b>CHF</b>	<b>300'000</b>

Das Land im Wert von CHF 300'000 wird im Verwaltungsvermögen verbucht und belastet entsprechend die Investitionsrechnung.

Die Beiträge Dritter werden über das Konto 24343/426000 (Abfallfonds) vereinnahmt.

**Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.**

**Im Namen des Regierungsrates**



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle
- Finanzdirektion